

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
22.8.2017	Jürg Bühlmann, Kdt	Schutz & Intervention Winterthur	Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur	052 267 57 31 / juerg.buehlmann@win.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart¹	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
	Abschnitt 2	Absatz 2.6	ed	Die Aufzählung der Löschfahrzeuge kann nicht abschliessend sein!	Aufzählung ergänzen mit «usw.»	
	Abschnitt 5	Absatz 5.2.1 Wasserbedarf	ed/te	Der erste Satz ist unvollständig resp. muss mit dem Hinweis auf die Sicherheit der Rettungskräfte ergänzt werden.	Der Wasserbedarf für die Brandbekämpfung richtet sich nach Art der Bebauung, Nutzung und Brandgefahr von Bauten und Anlagen. Die Gewährleistung der Sicherheit für die Rettungskräfte ist besonders zu beachten.	
		Absatz 5.3 Druckvorgaben 2. Absatz	ed/te	<p>Fliessdruckreduktion unmittelbar nach dem Storz Anschluss von 3.5 (Kanton Zürich) auf 2 bar.</p> <p>Die Reduktion des Fliessdrucks von 3.5 auf 2 bar ist nicht nachvollziehbar und birgt Risiken beim Löschwasserbezug für die Einspeisung in ein Tanklöschfahrzeug oder in eine Motorspritze. Der minimale Einlaufdruck bei einem Tanklöschfahrzeug beträgt mind. 1 bar. Je nach Position eines Tanklöschfahrzeuges zwischen zwei Hydranten (neu vorgeschlagene Hydrantenabstände 100 bis 200 m) wäre nicht mehr in jedem Fall gewährleistet, dass das Wasser in den Tank des Löschfahrzeuges läuft.</p> <p>Ein zusätzlicher Druckverlust durch das Anbringen eines Rückflussverhinderers am Hydranten ist nicht auszuschliessen.</p>	<p>Bei der Löschwasserversorgung gelten folgende Anforderungen an die Druckverhältnisse (FlieSSdruck) am Hydranten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 300 kPa (3.0 bar) unmittelbar nach dem Rückflussverhinderer. 	
	Abschnitt 6	Absatz 6.1 Allgemeines	te	Wer und wie soll dieser Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit erbracht werden? Formulierung zu offen!	«durch das Projektteam zu bestimmen»	
		Absatz 6.3 Standort und Abstände 2. Absatz	ed/te	Einer Abstandsausweitung von 80 m auf 100 m kann zugestimmt werden. Eine Ausweitung auf 200 m nur in Ausnahmefällen und nach zwingender Absprache mit der Feuerwehr. Sollten die FlieSSdruckverhältnisse am Hydranten effektiv auf 2 bar reduziert werden, darf der heute im Kanton Zürich angewendete Abstand von «in der Regel» 80 m nicht vergrössert werden.	Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach der Art der Bebauung, Nutzung und Brandgefahr von Bauten und Anlagen zu definieren. Die Abstände zwischen den Hydranten betragen in der Regel 100 m, in begründeten Ausnahmen 200 m. Die jeweilige Standortfrage erfolgt in Absprache mit der zuständigen Brandschutzbehörde und Feuerwehr.	

¹ Art des Kommentars: **ge** = generell/allgemein **te** = technisch/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
22.8.2017	Jürg Bühlmann, Kdt	Schutz & Intervention Winterthur	Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur	052 267 57 31 / juerg.buehlmann@win.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart¹	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
		Absatz 6.7 Rückflussverhinderung	ed/te	<p>Die Rückflussverhinderung ist theoretisch nachvollziehbar. Die praktische Umsetzung dagegen ist mit mehreren Fragezeichen behaftet. Wie versteht sich z.B. der Punkt: «Vor Verunreinigungen geschützte Lagerung im Löschfahrzeug»? Der Rückflussverhinderer kann bei Nacht und Nebel auch aus der Hand eines AdF in eine Pfütze fallen. Wie und mit was genau soll die Desinfektion stattfinden und welche Anforderungen an die Entsorgung des Desinfektionsmittels werden gestellt.</p> <p>Ein zusätzlicher Druckverlust durch das Anbringen eines Rückflussverhinderers am Hydranten ist nicht auszuschliessen. Hierzu fehlen die Informationen.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Mit dem zusätzlichen Einbau eines Rückflussverhinderers muss mehr Material für den Leitungsbau herbeigeschafft werden und gesamthaft für die Erstellung einer Zubringerleitung mehr Zeit aufgewendet werden. Zudem beschränkt sich die Durchflussmenge pro eingesetzten Rückflussverhinderer auf 1600 l/min.</p> <p>Nicht jeder heute verfügbare Systemtrenner ist geeignet für die Feuerwehr. Seit kurzer Zeit werden Feuerwehr-Systemtrenner angeboten. Genauere Spezifikationen für Feuerwehr-Systemtrenner werden jedoch erst in DIN 14346 getroffen, die voraussichtlich nicht vor 2018 erscheinen wird. Ein Rückflussverhinderer am Hydranten alleine bietet keine ausreichende Absicherung in Sachen Trinkwasserschutz.</p> <p>Siehe auch Fachempfehlung des Fachausschusses</p>	Ist im Zusammenhang mit der Feuerwehr im Einsatz- und Übungsdienst zu streichen.	

¹ **Art des Kommentars:** **ge** = generell/allgemein **te** = technisch/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
22.8.2017	Jürg Bühlmann, Kdt	Schutz & Intervention Winterthur	Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur	052 267 57 31 / juerg.buehlmann@win.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart ¹	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
				Technik der deutschen Feuerwehren.		
	Abschnitt 8	Absatz 8.1 Allgemeines	te	Erster Absatz sollte der VKF Brandschutzrichtlinie 18-15, 3.2 angepasst werden. Insbesondere soll auf «...vorzugsweise trocken...» verzichtet werden. Über 40 bis max. 50 m hohe Bauten können nur mit einer nassen Löschleitung versorgt werden.	Hochhäuser sind mit Löscheinrichtungen wie nassen oder trockenen Löschleitungen, Wasserlöschposten mit Innendhydranten (Anschlussleitung mindestens DN 80) oder Druckverstärkungsanschlüssen auszurüsten. Die Anforderungen sind fallweise mit der Brandschutzbehörde festzulegen.	
		Absatz 8.2 Planung, Bau und Betrieb	te	Nicht nur der Mindestfliessdruck, sondern auch der Maximalfliessdruck soll durch die zuständige Brandschutzbehörde bestimmt werden.	Der notwendige Mindest- und Maximalfliessdruck sowie der Mindestdurchfluss werden von der zuständigen Brandschutzbehörde bestimmt.	
	Abschnitt 10	Absatz 10.1 Allgemeines	te	Bei Tunnels mit Wasserversorgung nur von einem Tunnelportal ist der Brandschutz bei einem Defekt der Zuleitung (Beschädigung durch Unfälle, Bauarbeiten, Korrosion usw.) nicht mehr gewährleistet.	Ein weiterer Aufzählungspunkt hinzufügen: <ul style="list-style-type: none"> Wasserversorgung nach Möglichkeit von beiden Tunnelportalen aus erstellen. 	
		Absatz 10.2 Strassentunnel	te	Regelabstand von Löscheinrichtungen fehlt.	Löscheinrichtungen sind grundsätzlich für Tunnel über 300 m vorzusehen, i.d.R. im Abstand von 150 m, sofern nicht...	
		Absatz 10.3 Bahntunnel	te	Regelabstand von Löscheinrichtungen fehlt.	...oder ein Löschwassersystem vorzusehen (i.d.R. im Abstand von 250 m).	
	Abschnitt 11	Absatz 11.2 Verhinderung von Unterdruck bei Verwendung von Motorspritzen	te	Eine Abstimmung der Leistung einer Motorspritze im Einsatz- oder Übungsdienst auf die Kapazität des Rohrnetzes ist nicht realistisch resp. nicht umsetzbar.	Der erste Satz ist zu streichen.	
	Abschnitt 14	Absatz 14.3.5 Abnahmeprü-	te	Bei der Abnahme ist die Feuerwehr ebenfalls zu berücksichtigen.	...Solche Abnahmen sind zusammen mit den zuständigen Organen der Feuerpolizei, der zuständigen Feuerwehr, der Wasserversorgung und der Versicherer durchzuführen.	

¹ Art des Kommentars: **ge** = generell/allgemein **te** = technisch/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

Formular Vernehmlassung Richtlinien-Entwurf	Projekt: Revision Richtlinie W5 Richtlinie für Löschwasserversorgung (06/2017)
--	---

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
22.8.2017	Jürg Bühlmann, Kdt	Schutz & Intervention Winterthur	Zeughausstrasse 60, 8403 Winterthur	052 267 57 31 / juerg.buehlmann@win.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart ¹	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
		fung durch die zuständige Stelle				
	Anhang	A.1 Wasserbedarf Q_F für die Brandbekämpfung	te	<p>Die Reduktionen der Durchflussmengen pro Hydrant im Ausmass von einem Drittel bis zur Hälfte (z.B. Altstadt) sind für uns nicht nachvollziehbar und mit grossen Risiken verbunden. Wir empfehlen, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und die minimalen Wassermengenvorgaben der GVZ zur Brandbekämpfung (Richtlinie für die Ausführung der Löschwasserversorgung) beizubehalten.</p> <p>Mit dem neuen Regelwerk werden die Anforderungen an den FlieSSdruck (siehe Vernehmlassungspunkt Absatz 5.3) und den Durchfluss stark reduziert. Z.B. sind eine Brandbekämpfung und ein gleichzeitiges Halten von Nachbargebäuden bei einer Durchflussleistung von 700-1000 l/min nicht mehr möglich.</p>	Tabelle anpassen resp. Mindestwassermengen gemäss GVZ übernehmen.	

¹ Art des Kommentars: **ge** = generell/allgemein **te** = technisch/fachlich **ed** = editorial/redaktionell
ANMERKUNG Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.